



Rat der  
Europäischen Union

192958/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 16/07/24

Brüssel, den 16. Juli 2024  
(OR. en)

11852/24

UEM 227

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG  
über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken  
hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Central Bank of Cyprus

11852/24

AMM/jak

ECOFIN.1.A

DE

## **BESCHLUSS (EU) 2024/... DES RATES**

**vom ...**

**zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG  
über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken  
hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Central Bank of Cyprus**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 2. Juli 2024 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Central Bank of Cyprus (EZB/2024/16)<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C, C/2024/4411, 8.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4411/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, müssen von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, geprüft werden.
- (2) Das Mandat der externen Rechnungsprüfer der Central Bank of Cyprus, PricewaterhouseCoopers Limited, endete nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2022. Es ist deshalb erforderlich, ab dem Geschäftsjahr 2023 externe Rechnungsprüfer zu bestellen.
- (3) Die Central Bank of Cyprus hat Baker Tilly Klitou and Partners Limited als externe Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2023 bis 2027 ausgewählt.
- (4) Der EZB-Rat hat empfohlen, Baker Tilly Klitou and Partners Limited als externe Rechnungsprüfer der Central Bank of Cyprus für die Geschäftsjahre 2023 bis 2027 zu bestellen.
- (5) Gemäß der Empfehlung des EZB-Rates sollte der Beschluss 1999/70/EG des Rates<sup>2</sup> entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>2</sup> Beschluss 1999/70/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken (ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69).

*Artikel 1*

Artikel 1 Absatz 14 des Beschlusses 1999/70/EG erhält folgende Fassung:

„(14) Baker Tilly Klitou and Partners Limited werden als externe Rechnungsprüfer der Central Bank of Cyprus für die Geschäftsjahre 2023 bis 2027 anerkannt.“.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Europäische Zentralbank gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*